

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

31.7.1815 (Nr. 210)

Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 210.

Montag, den 31. Jul.

1815.

Deutschland.

Am 22. d. ist der Herzog von Oldenburg, auf der Reise nach Gütin, durch Hamburg passirt.

Nach einer an die Kreisdeputation zu Dresden ergangenen Bekanntmachung sollte den 23., 25. und 27. d. das kais. russ. Armeekorps unter Gen. Grafen v. Wittgenstein, 43,000 Mann stark, daselbst durchmarschieren. (In öffentlichen Nachrichten aus Wilna vom 5. d. liest man in Beziehung auf diese Truppen: Wir haben hier und in der Gegend fortdauernd starke Durchmärsche von Truppen, welche zum Armeekorps des Generals von der Kavallerie, Grafen v. Wittgenstein, gehören, und bis zur Ankunft Sr. Erz. in unserer Nähe kantonnirt haben. Der Graf ist am 1. d. von hier aufgebrochen. Sein Korps folgt ihm in Eilmärschen, und nimmt die Richtung über Dresden nach Bamberg. Unter diesen Truppen zeichnet sich ein schönes überzähliges Jägerregiment von 2500 Mann unter dem Obersten Mendoza, einem gebornen Spanier, aus.)

Se. königl. Hoh. der Herzog von Cumberland sind am 27. d. von Frankfurt auf der Straße nach Braunschweig wieder abgereiset.

Dänemark.

Das Gerücht, daß die dänischen Truppen nun nicht mehr marschieren würden, ist allen Anzeigen nach grundlos. Nachrichten aus Hamburg vom 24. d. versichern, daß wegen des Marsches dieser Truppen alles nun regulirt sey, und dieselben nächster Tage unter dem Befehle des Prinzen Friedrich zu Hessen die Elbe passiren, und zu der Armee des Herzogs von Wellington stoßen würden.

Frankreich.

(Durch außerordentliche Gelegenheit.)

Die Pariser offizielle Zeitung vom 26. d. enthält folgende Note der Minister Oesterreichs, Rußlands, Großbritannien und Preussens an den Fürsten Talleyrand:

„Die Minister haben die Eröffnungen in reifliche Ueberlegung gezogen, welche das königl. Ministerium durch Se. Erz. den Hrn. Baron Louis, in der Absicht, den Gang der Verwaltung in den von den alliirten Armeen besetzten Ländern zu regularisiren, an sie hat gelangen lassen. Sie sind zu sehr von der Nothwendigkeit durchdrungen, diesfalls die schleunigsten und wirksamsten Maßregeln zu nehmen, um nicht sich zu beeilen, in die Ansichten, welche jene Vorschläge eingegeben haben, einzutreten. Sie glauben demnach, daß folgende von ihnen beschlossene Anordnungen die geeignetsten seyn werden, um die Wünsche des Königs mit der Lage, worin die alliirten Armeen während ihres Aufenthalts in Frankreich sich befinden werden, zu vereinbaren. 1) Um den Nachtheilen zu begegnen, welche aus der Ungewißheit über die Kantonnements der alliirten Armeen entspringen, wird eine Demarkationslinie die von ihnen zu besetzenden, und ihnen zum Unterhalte besonders anzuweisenden Departements bestimmen. 2) Diese Departements werden zwischen die verschiedenen Armeen dergestalt vertheilt werden, daß jede der letztern einen Rayon erhalten, und in einem und eben demselben Departement nur Truppen der nämlichen Armee seyn sollen. 3) Inzwischen wird man in diesen verschiedenen Rayons und überhaupt in sämtlichen von den Alliirten besetzten Departements ein gleichförmiges System in allen auf die Verwaltung und Bedürfnisse der Armee sich beziehenden Angelegenheiten befolgen. 4) Die königl. Beamten werden in allen diesen Departements sogleich wieder eingesetzt werden, und die Präfekten und Unterpräfekten ihre Amtsverrichtungen wieder antreten. 5) Um diese Beamten zu schützen, und zu gleicher Zeit dafür zu sorgen, daß einer Seits alles, was den Dienst und die Bedürfnisse der alliirten Armeen angehet, pünktlich vollzogen werde, und daß anderer Seits letztere die vollkommenste Ordnung beobachten, werden Militärgou-

verneurs für die Departements, welche die Rayons jeder Armee bilden, ernannt werden; die Präfekten und andere öffentliche Beamten sollen jedoch nur in Sachen, welche den Dienst und die Sicherheit der Armeen betreffen, an die Anordnungen der Militärgouverneurs der alliirten Mächte gebunden seyn. 6) Diese Gegenstände werden noch näher bestimmt werden; die Unterhaltung der verschiedenen Armeen aber wird nach gleichförmigen Grundsätzen statt haben. 7) Zu Paris ist eine Administrativkommission niedergesetzt, und wird sich, sobald als möglich, mit der von dem Könige ernannten Kommission in Kommunikation setzen. 8) Es sind Befehle gegeben, die Kontributionen, welche in verschiedenen Städten und Departements ausgeschrieben worden sind, nicht weiter einzutreiben, und in Zukunft sollen keine solche Kontributionen mehr durch isolirte Befehle der Intendanten der verschiedenen Armeen gefordert werden. Da diese Anordnungen so weit gehen, als es für den Augenblick den Alliirten die Sorge für ihre eigene Armeen und ihre militärische Lage erlauben, so schmeichlen sich die Unterzeichneten, daß das königliche Ministerium darin ihr aufrichtiges Verlangen, zur Herstellung der königlichen Gewalt, und zur Erleichterung der Kriegslasten, so weit es die Umstände möglich machen, beizutragen, erkennen werden. Sie haben die Ehre, Se. D. den Fürsten Talleyrand ihrer hohen Achtung zu versichern. Paris, den 24. Jul. 1815. Unterz. Metternich, Nesselrode, Castlereagh, Hardenberg."

Dieselbe Zeitung vom 25. d. enthält folgende zwei, vom 24. d. datirte königliche Verordnungen: I) Ludwig 18. Es ist uns angezeigt worden, daß mehrere Mitglieder der Pairskammer Stellen in einer angeblichen Kammer der Pairs, ernannt und versammelt durch den Mann, der die Gewalt in unsren Staaten an sich gerissen hatte, angenommen, und vom 20. März bis zu unserer Rückkehr in das Königreich bekleidet haben. Es ist außer Zweifel, daß Pairs von Frankreich, so lange ihre Würde nicht erblich geworden ist, ihre Entlassung nehmen konnten und nehmen können, da sie hierin bloß über persönliche Interessen verfügen. Es ist nicht minder unbestreitbar, daß die Annahme von Aemtern, die mit der Würde, womit man bekleidet ist, unverträglich sind, die Niederlegung dieser Würde voraussetzt und nach sich zieht, wozu zufolge die Pairs, die sich in oben erwähnitem Falle befinden, ihrem Rang wirklich entsagt,

und faktisch die Paire von Frankreich niedergelegt haben. Aus diesen Ursachen haben wir verordnet und verordnen: 1) Nachbenannte sind nicht mehr Mitglieder der Kammer der Pairs: Die Grafen Clement de Ris, Colchen, Cornudet, d'Aboville, der Marschall Herzog von Danzig, die Grafen de Croix, Debeley d'Agier, Dejean, Fabre de l'Aube, Gassendi, Lapepede, Latour-Maubourg, die Herzoge von Praslin und von Piacenza, die Marschälle Herzoge von Eichingen, von Aluferra, von Conegliano und von Treviso, der Herzog von Cadore, die Grafen Barral (Erzbischof von Tours), Boissi d'Anglas, Canclaux, Casabianca, Montesquiou, Pontecoulant, Rampon, Segur, Valence und Belliard. 2) Von dieser Verfügung können inzwischen ausgenommen werden jene, welche beweisen können, daß sie in der angeblichen Pairskammer, in welche sie berufen worden, weder Siz genommen haben, noch haben nehmen wollen, welchen Beweis sie binnen Monatsfrist nach Bekanntmachung dieser Verordnung beizubringen haben. 3) Unser Präsident des Conseil der Minister ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben 18. Unterz. Ludwig. Durch den König, der Fürst von Talleyrand. II) Ludwig 18. Da wir durch Bestrafung eines Frevels ohne Beispiel, jedoch mit Berücksichtigung des Grades der Schuld, und mit Beschränkung der Zahl der Schuldigen, das Interesse unserer Völker, die Würde unserer Krone und die Ruhe Europa's mit dem, was wir der Gerechtigkeit und der vollständigen Sicherheit aller andern Bürger ohne Unterschied schuldig sind, vereinbaren wollen, so haben wir erklärt u. erklären, haben verordnet und verordnen, was folgt: 1) Die Generale und Offiziere, die vor dem 25. März den König verrathen, oder Frankreich und die Regierung mit bewaffneter Hand angegriffen, so wie jene, welche gewaltsam der Herrschaft sich bemächtigt haben, sollen arretirt u. den kompetenten Kriegsgerichten in ihren resp. Divisionen übergeben werden, nämlich: Ney, Labeoyere, die beiden Brüder Lallemand, Drouet d'Erlon, Lesebre-Desnouettes, Ameilh, Brayer, Gilly, Mouton-Duvernet, Grouchy, Clausel, Laborde, Debelle, Bertrand, Drouot, Cambrone, Lavalette, Rovigo. 2) Nachstehende Individuen, nämlich Soult, Alix, Exelmans, Bossano, Marbot, Felix Lepelletier, Boulay (de la Meurthe), Mehee, Fressinet, Thibaudau, Carnot, Vandamme, Lamarque (Gen.), Lobau, Parel, Pire', Barrere, Arnault, Pommereuil, Reynaud

(de St. Jean d'Angely), Arighi (v. Padua), Dejean Sohn, Garreau, Real, Bouvier-Dumoulaud, Merlin (de Douai), Dürbach, Dirat, Desfermon, Bory St. Vincent, Felix Desportes, Garnier de Saintes, Mellinet, Hullin, Cluys, Courtin, Forbin-Janson der ältere, Belorgne Dideville, sollen binnen 3 Tagen die Stadt Paris verlassen, und in das Innere von Frankreich nach den Orten sich begeben, welche unser Minister der Generalpolizei ihnen anweisen wird, und wo sie unter Aufsicht werden gestellt werden, in Erwartung, daß die Kammern entscheiden, welche von ihnen das Königreich verlassen, oder den Gerichten übergeben werden sollen. Diejenigen, die sich nicht an den ihnen von dem Gen. Polizeiminister angewiesenen Ort begeben, sollen auf der Stelle arretirt werden. 3) Die Individuen, die verurtheilt werden, das Königreich zu verlassen, können ihre Güter und Eigenthum binnen eines Jahrs verkaufen, darüber verfügen, den Erlös aus Frankreich ausführen, und bis dahin die Einkünfte davon im Auslande beziehen, jedoch nach vorhergegangenem Ausweis, daß sie gegenwärtiger Verordnung Folge geleistet haben. 4) Die Listen sämtlicher Individuen, auf welche die Art. 1 und 2 anwendbar seyn könnten, sind und bleiben durch die in diesen Artikeln enthaltenen namentlichen Bezeichnungen geschlossen, und können nie aus irgend einer Ursache oder unter irgend einem Vorwande auf andere ausgedehnt werden, es sey dann in den konstitutionellen Formen, und nach den konstitutionellen Gesetzen, welche einzig nur für den jetzigen Fallausdrücklich aufgehoben sind. Gegeben 10. Unterz. Ludwig. Durch den König, der Minister Staatssekretär der Gen. Polizei, unterz. der Herzog von Tranto.

Am 25. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 59 $\frac{1}{2}$ Fr., die Bankaktien zu 975 Fr., und die Schazobligationen zu 9 v. h. Verlust.

Nach zuverlässigen Nachrichten aus der Gegend von Straßburg, sah man gestern, am 30. d., zwei weiße Fahnen auf dem dortigen Münsterthurme wehen.

Eine am 22. d. Nachts von Landau her gehörte Kanonade rührte, Nachrichten aus Neustadt zufolge, daher, daß von den Kanonieren des Belagerungskorps einige Haubitzen in diese Festung geworfen wurden; der Zweck dieses Versuchs wurde erreicht; denn schnell sah man einen ziemlich lebhaften Brand an zwei verschiedenen Gegen-

den der Stadt sich erheben, der aber bald wieder gelöscht wurde. Uebrigens wurde dieses Beschießen von Seiten der Besatzung sehr lebhaft und aus größerm Geschütz beantwortet.

Großbritannien.

Wir haben Auszüge aus Londoner Journalen vom 21. d. erhalten. Man kannte damals zu London Bonaparte's Gefangennehmung, aber nur durch Nachrichten aus Frankreich, die, nach Angabe des Courier, durch einen Adjutanten des Fürsten von Schwarzenberg überbracht worden waren. Der einzige Star will wissen, eine telegraphische Depesche habe die Admiralität benachrichtigt, Bonaparte sey an Bord des Bellerophon vor Plymouth angekommen. Die öffentlichen Fonds stiegen übrigens, auf die Nachricht von Bonaparte's Gefangennehmung, um $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Italien.

Die vorgestern erwähnte Proklamation des Baron Stefanini lautet wörtlich wie folgt: „Ob gleich Oestreichs ruhmbedeckte Waffen zweimal das Gebiet der drei Legationen erobert haben, so gefällt es doch der ausgezeichneten Großmuth meines erhabenen und gnädigsten Monarchen, Sr. Maj. des Kaisers Franz I., von dem Recht, das ihm die Macht und Tapferkeit seiner unter den Fahnen der Gerechtigkeit fechtenden Heere gegeben haben, keinen Gebrauch zu machen, sondern diese schönen und fruchtbaren Gegenden Sr. Heil. Pius VII., der durch seine Standhaftigkeit allen seinen Tugenden die Krone aufgesetzt u. sich für immer unsterblich gemacht hat, zu überlassen. Und dies ist das Resultat jener gesunden, gemäßigten und erhaltenden Politik, welche Sr. k. k. und apostol. Maj. zum Besten der ital. Staaten angenommen haben, und in Ihrem Herzen bewahren, so wie Ihrer Verehrung und Ergebenheit gegen das höchste Oberhaupt der Kirche, von welcher Sie der Welt einen sprechenden Beweis geben, und zu gleicher Zeit Ihrem Herzen die Freude gewähren wollen, Ruhe und Frieden in diesen Gegenden dadurch zu sichern, daß Sie dieselben an ihren vorigen Souverain zurückstellen, der als liebender Vater sie empfangen, und durch seine sanfte Regierung, so wie durch die Bemühungen seines heiligen Amtes ihr Glück vollständig gründen wird. Der Zeitpunkt ist nun gekommen, wo diese allerhöchste Willensmeinung vollzogen werden soll, und heute erscheint der Tag, an welchem ich die Zügel der Regierung der 3 Legationen, die mir bis jezo anvertraut waren, in

die Hände N. C. C. der hochwürdigsten H. Giustiniani, Pacca und Bernetti, Delegirten des h. Stuhls für die Verwaltung der die 3 Legationen bildenden Provinzen Bologna, Romagna und Ferrara, übergebe, deren Befehlen von nun an die Einwohner sich zu unterwerfen und zu gehorchen haben. (Der Beschluß folgt.)

Niederlande.

Se. Maj. der König der Niederlande sind am 23. d. Abends in dem Schlosse Läden bei Brüssel angekommen. — Eine königl. Verordnung vom 18. d. ruft die Notablen von Belgien zusammen, um über die Annahme des den holländ. Provinzen gegebenen Staatsgrundgesetzes mit mehreren Modifikationen, die hinsichtlich der Vereinigung Belgiens mit Holland für nöthig erachtet worden, zu berathschlagen und ihre Meinung zu äussern. — An der Schelde sammelt sich eine Reservearmee von Nationaltruppen, aus 20 Bataillons Infanterie, 20 Eskadrons Kavallerie und 10 Batterien Artillerie, unter dem Kommando des Gen. Lieut. Baron von Lindal, bestehend; auch der Gen. Lieut. Baron Evers wird bei dieser Armee angestellt.

Preussen.

Der kaisert. russ. Oberbefehlshaber Graf von Benignen ist auf seiner Reise von Hannover nach Warschau am 25. d. durch Berlin gereiset.

Todes-Anzeige.

Am 24. Jul. Morgens 1/4 auf 12 Uhr verschied, nach einer langwierigen Krankheit, im 48. Jahre seines Alters, mein geliebter Gatte, Heinrich Adolph v. Lepel, ehemals Hauptmann in königl. preuß. Diensten. Ueberzeugt von der Theilnahme meiner auswärtigen Freunde an diesem für mich so schmerzlichen Verlust, mache ich ihnen hiemit die Anzeige, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, und empfehle mich ihrer ferneren Liebe und Freundschaft.

Frankenthal, den 26. Jul. 1816.

Charlotte v. Lepel, geb. v. Stechow.

Locales-Anzeige.

Dienstag, den 1. Aug.: Die Verwandtschaften, Lustspiel in 5 Aufzügen. Hierauf: Das Geheimniß, komische Oper in 1 Aufzuge, nach dem Französisch; Musik von Solte.

Sinsheim. [Vorladung.] Folgende bei der Kon- scription für das Jahr 1815 abwesend gewesene, und indessen nicht erschienene militärpflichtige Unterthanensöhne werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich bei unterzeichneter Stelle einzufinden, widrigenfalls auf sie die in den Gesetzen bestimmten Nachteile ohne Rücksicht sollen in Anwendung gebracht werden:

Von Abersbach: Johann Adam Petscher, Bauer; Georg Michael Rudolph, Schneider; Johann Ludwig Frank,

Kellner. Von Dühren: Johann Anton Spielker, Schneider. Von Reidenstein: Philipp Ziegler, Bäcker; Friedrich Grab, Wagner. Von Diesheim: Franz Joseph Himmler, Metzger; Philipp Jakob Rudolph, Kiefer; Jakob Kaur, Hafner; Karl Luz, Kiefer. Von Steinsfurth: Johann Sebastian Mitmesser, Bauer.

Sinsheim, den 10. Jul. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bäuerten.

Hafenreferat.

Bruchsal. [Vorladung.] Der abwesende, zur Kon- scription pro 1815 gehörige hiesige ledige Bürgersohn, Johann Mathias Keilbach, wird hiermit, in Befolgung Beschlusses Großherzogl. hochlöbl. Kreisdirektoriums vom 24. d. No. 2350, vor- geladen, binnen 6 Wochen um so gewisser sich dahier zu stellen, als ansonsten wider ihn nach der Konstitution fürcaefahren wer- den soll, und nachher, besonders nach Beendigung des gegenwär- tigen Kriegs, wegen der einmal erkannten Präjudizien auf ihn keine Rücksicht genommen werde.

Bruchsal, den 27. Jul. 1815.

Großherzogl. Bad. Stadt- und 2tes Landamt.

Guhmann.

Ronella.

Karlsruhe. [Verschollen-Erklärung.] Da der abwesende Georg Ernst Gottfried Vosselt von Karlsruhe auf die unter dem 7. Jun. v. J. ergangene öffentliche Vorladung sich auf keine Weise dahier gemeldet hat, so hat man denselben unter dem heutigen für verschollen erklärt, und die Uebergabe seines väterlichen und mütterlichen Erbtheils in den fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, an seine nächsten Verwandten verfügt; welches andurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 17. Jun. 1815.

Großherzogl. Bad. Stadtamt.

Leipzig. [Anzeige.] In Auftrag der edeln Stadt- gerichte hieselbst macht der Unterzeichnete demjenigen Theile des kaufmännischen Publikums, welchen es interessieren kann, bekannt, daß der Geschäftsreisende, Hr. Karl August Enslin, welcher bisher mit mehreren andern auch die auswärtigen Ges- chäfte der jetzt insolventen Handlung C. W. Leibbrand und Komp. dahier besorgte, von obenbenannten Gerichten ander- weitig beauftragt worden ist, auf seiner nächsten im Monat August anzutretenden Reise die Geschäfte und Rechnungen mit den auswärtigen Herren Debitoren der Leibbrand'schen Handlung zu requiriren, und die ausstehenden Gelder einzu- kassiren. Besagter Hr. Enslin hat die ihm aufgetragenen Obliegenheiten bestens erfüllt, und es ergibt sich hieraus von selbst der Grad des Vertrauens, welchen er sowohl bei der ihm vorgesetzten Behörde genießt, als auch bei seinen Handels- freunden zu erwarten berechtigt ist.

Leipzig, den 20. Jul. 1815.

Dr. Christoph Friedrich Schreckenberger,
als Curator honorum beim Leibbrand'schen Kre- ditwesen.

Amsterdam. [Anzeige.] Da ich meine durch die Ein- führung der Französischen Regie geschlossene Tabaksfabrik wie- der eröffnet habe, so habe die Ehre, solches meinen alten res- spektiven Gönnern und Freunden, und jedem, den es inter- essirt, bekannt zu machen. Ich fabrizire, eben wie seit uralten Zeiten in meiner alten Tabaksfabrik der Gebrauch war, bloß Amerikanischen Tabak, und führe noch eben dieselben drei Korndhren und übrigen Sorten Tabak, von eben der- selben alten Qualität. Obgleich die jetzigen niedrigen Preise der Amerikanischen Blätter sehr gute Ausflüchte auf lebhaftes Geschäft versprechen, so werde doch keine Circu- laire senden, um meinen Freunden das hohe Porto zu ersparen.

Amsterdam, den 1. April 1815.

Christoffel Prange,